

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/171/2013/V-51</b>
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.06.2013				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	12.06.2013				
Stadtrat	öffentlich	10.07.2013				

**Titel:**

Neufassung der "Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege"

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage A beigefügte „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB VIII, KiFöG Bund, KiFöG LSA (zuletzt geändert 23.01.2013)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/ 027/2010/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	02,05
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

**Begründung:**

Der Stadtrat hat am 23.06.2010 die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ beschlossen und somit die Rechtsgrundlage für ein alternatives und ergänzendes Betreuungsangebot in der Stadt Dessau-Roßlau geschaffen.

Der stetige Anstieg der Zahl der Tagespflegepersonen (von anfänglich 3 Personen und 15 Plätzen auf aktuell 10 Personen mit insgesamt 47 Plätzen), die hohe Auslastung und Nachfrage bestätigen den Bedarf.

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13.12.2012 die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes beschlossen, welches zum 01.08.2013 in Kraft tritt. Aus diesem Grund sind die gesetzlichen Veränderungen dieser Richtlinie zum 01.08.2013 anzupassen.

Darüber hinaus fließen die Erfahrungen in der Umsetzung sowie die Erkenntnisse auf bundesweiter Ebene in die Änderung der Richtlinie mit ein, um somit eine größere Klarheit in den Anforderungen respektive Handhabung zu schaffen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres galt bis zum 31.07.2013 auch als erfüllt, wenn ein Platz in einer Tagespflegestelle angeboten wurde. Aus diesem Grund wurde die Aufnahme der Kinder in Tagespflege auf diese Altersgruppe ausgerichtet.

Gemäß § 3 Abs. 5 KiFöG i. V. m. § 24 SGB VIII gilt dieser Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege neu, dass auch Kindergarten- und Hortkinder bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden können.

Des Weiteren werden die Qualifizierungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen angepasst. Die Strukturen der Kindertagespflege (die räumlichen, sächlichen und persönlichen Voraussetzungen) werden näher erläutert.

Die laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen (siehe Anlage 1) haben sich in der Höhe nicht verändert. Ergänzende Aussagen zu den Zahlungsmodalitäten bei den Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Alters- und Unfallversicherung wurden zusätzlich aufgenommen, um in der Praxis klare Regelungen zu schaffen.

Gemäß § 6 (1) KiFöG sind die im § 5 KiFöG genannten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben auch für die Tagespflege gültig. Mit Blick auf die fachlichen Anforderungen an die Tagespflegepersonen soll die Teilnahme an Fortbildungen (30,00 € pro Fortbildung, max. 60,00 € pro Jahr) bezuschusst werden. Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es auch in der Kindertagespflege Fachkräfte, die über Kenntnisse im frühkindlichen Bereich verfügen und diese in Fortbildungen und Beratungsgesprächen kontinuierlich vertiefen. Bei Inanspruchnahme durch die Tagespflegepersonen könnten sich die Kosten jährlich um ca. 600 EUR (10 Tagespflegepersonen) bis 1200 EUR (20 Tagespflegepersonen) insgesamt erhöhen.

Weiterhin wurden neu aufgenommen:

Die „Vertretungsregelung – Ersatzbetreuung“. Durch diese Verpflichtung will der Gesetzgeber einen gravierenden Nachteil der Kindertagespflege gegenüber institutionellen Formen der Kinderbetreuung beseitigen, der darin besteht, dass während der Ausfallzeiten eine Betreuung nicht stattfindet. Selbstorganisierte und verschiedenartige Vertretungsmodelle sollen diesem Aspekt Rechnung tragen.

Die Medikamentenvergabe wurde klar geregelt, um mehr Sicherheit im Umgang damit zu schaffen.

Der Gesetzgeber regelt im KiFöG im Bereich der „Gesundheitsfürsorge“ nur noch die Erstbescheinigung vor Aufnahme des Kindes. Die praktischen Erfahrungen machen jedoch eine Möglichkeit der Kontrolle u. U. erforderlich. Dieser Aspekt wurde ebenfalls in der Richtlinie berücksichtigt.

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

**Anlagen:**

Anlage A – Richtlinie

Anlage B - Synopse